

Kreisblatt



für den Kreis Ulm.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Donnerstag, den 10. August 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bundesrat hat auf Grund des § 3 des
Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu
gewissen Maßnahmen usw. vom 4. August
1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Ver-
ordnungen erlassen:

§ 1

Speisefette im Sinne dieser Verordnung
sind Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunst-
schmalz, Schweineschmalz, Speisefett und Speise-
fett. Reichskanzler kann die Vorschriften der
Verordnung auf andere Speisefette ausdehnen.

Reichsstelle für Speisefette.

§ 2

Zur Sicherung des Bedarfs an Speisefetten
ist eine Reichsstelle für Speisefette gebildet.
Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat.
Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden
und mehreren stellvertretenden Vorsitzenden.
Der Reichskanzler ernannt der Reichs-
präsident des Kriegsernährungsamts
ist der Vorsitzende und bestell ein Mitglied zum
stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 3

Die Reichsstelle besteht aus einer Verwaltungs-
abteilung und einer Geschäftsabteilung.
Der Reichskanzler führt die Aufsicht und kann
Anordnungen über den Geschäftsgang
erlassen.

§ 4

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde.
Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat.
Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden
und mehreren stellvertretenden Vorsitzenden.
Der Reichskanzler ernannt der Reichs-
präsident des Kriegsernährungsamts
ist der Vorsitzende und bestell ein Mitglied zum
stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Reichskanzler kann, um die zweckmäßige
Ausführung dieser Verordnung zu sichern, Dele-
gationen an die Reichsstelle im Benehmen mit den
zuständigen Behörden bestellen.

§ 5

Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit
beschränkter Haftung.
Sie erhält einen Aufsichtsrat, der aus dem
Vorstand der Verwaltungsabteilung als Vor-
sitzender und einem vom Reichskanzler zu be-
stimmenden Mitgliedern besteht, die vom
Reichskanzler ernannt werden. Der Aufsichtsrat
wählt den Geschäftsführer. Die Bestellung bedarf
der Genehmigung des Reichskanzlers.

§ 6

Die Verwaltungsabteilung hat die Verwaltungs-
aufgaben einschließlich der statistischen Arbeiten
zu erledigen. Sie hat insbesondere
auf den Kopf der Bevölkerung entfal-
lende Verbrauchs mengen an Speisefetten
festzustellen; den Verteilungsplan aufzustellen, durch den
der Bedarfsanteil des einzelnen Kommunal-
verbands sowie ferner festgesetzt wird, wie
viel Speisefett der Kommunalverband abzu-

liefern oder zu erhalten hat.

Der Beirat ist über grundsätzliche Fragen zu
hören.

§ 7

Die Geschäftsabteilung hat die ihr obliegenden
geschäftlichen Aufgaben nach den grundsätzlichen
Anweisungen der Verwaltungsabteilung zu erledigen.
Sie hat alle zur Erfüllung dieser Aufgaben er-
forderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen, insbesondere

- a) für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und
Unterbringung der an sie abzuliefernden
Fettmengen zu sorgen;
- b) die ihr obliegenden Lieferungen rechtzeitig
vorzunehmen;
- c) für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer
Bestände zu sorgen.

II. Bewirtschaftung der Speisefette und Verbrauchsregelung.

§ 8

Die in Molkereien hergestellten Speisefette sind
mit der Erzeugung für den Kommunalverband, in
dem die Molkerei liegt, beschlagnahmt.

Als Molkerei im Sinne dieser Vorschrift gilt
jeder Betrieb, in dem täglich mehr als 50 Liter
Milch im Durchschnitt verarbeitet werden. In
Streitfällen entscheidet die Reichsstelle endgültig
darüber, welcher Betrieb als Molkerei anzusehen ist.

§ 9

An den beschlagnahmten Speisefetten dürfen
vorbehaltlich der Vorschrift im § 21 Abs. 2 Ver-
änderungen nur mit Zustimmung des Kommunal-
verbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorge-
nommen werden. Das gleiche gilt von rechtsge-
schäftlichen Verfügungen über sie und von Ver-
fügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung
und Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die Unter-
nehmer von Molkereien

1. die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen
Handlungen vornehmen;
2. an ihre Milchlieferer Butter liefern;
3. sofern die Molkerei ein landwirtschaftlicher
Nebenbetrieb ist, Butter in der eigenen
Wirtschaft verbrauchen.

Die Reichsstelle kann nähere Bestimmungen
über die Höchstmengen treffen, die nach Abs. 2
Nr. 2 und 3 geliefert oder verbraucht werden
dürfen.

Die Beschlagnahme endet, abgesehen von dem
Falle des § 10 Abs. 1 mit der nach Abs. 2 zu-
gelassenen Veräußerung oder Verwendung.

§ 10

Die beschlagnahmten Speisefette sind dem Kom-
munalverband auf Verlangen käuflich zu überlassen.
Der Ueberlassungspflichtige kann verlangen, daß
der Kommunalverband die Vorräte übernimmt,
und eine Frist zur Uebernahme setzen, die mindestens
fünf Tage betragen muß. Nach Ablauf der Frist
endet die Ueberlassungspflicht und die Beschlagnahme.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Speise-
fetten kann auf Antrag durch Anordnung der zu-
ständigen Behörde auf den Kommunalverband oder
die im Antrag bezeichnete Person übertragen wer-
den. Das Eigentum geht über, sobald die An-
ordnung dem Besitzer zugeht.

§ 11

Der Erwerber hat für die überlassenen Vor-
räte einen angemessenen Preis zu zahlen. Der
Ueberlassungspreis wird, falls eine Einigung nicht
zustande kommt, unter Berücksichtigung der Güte
der Ware von der höheren Verwaltungsbehörde
endgültig festgesetzt; sie entscheidet, wer die haren
Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Be-
stehende Höchstpreise dürfen nicht überschritten werden.

§ 12

Molkereien haben die Milch und Sahne (Rahm)
sorgfältig zu verarbeiten. Sie haben die Milch,
die Sahne und die daraus hergestellten Erzeugnisse
pfeiflich zu behandeln und nach den ihnen gegebenen
Weisungen abzuliefern und zu versenden.

§ 13

Die Kommunalverbände können, soweit dies
zur Deckung ihres Bedarfs erforderlich ist, mit
Genehmigung der zuständigen Verteilungsstelle (§
19), unbeschadet des eigenen Bedarfs der Her-
steller, die käufliche Ueberlassung der in ihrem Bezirke
vorhandenen, nicht in Molkereien hergestellten
Speisefette an die von ihnen bestimmten Stellen
oder Personen verlangen.

Dies gilt nicht für Speisefette, die im Eigen-
tume des Reichs, eines Bundesstaats, der Reichs-
stelle, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in
Berlin, des Kriegsaussschusses für pflanzliche und tier-
ische Öle und Fette. G. m. b. H. in Berlin stehen.

Die Vorschriften in den §§ 10, 11 finden ent-
sprechende Anwendung.

§ 14

Soweit es zur Sicherung des Fett- und Milch-
bedarfs erforderlich ist, können Halter von Rühen,
unbeschadet ihres eigenen Bedarfs, sowie Molkereien
und Milchaufkäufer angehalten werden, Milch an
Molkereien oder andere Stellen zu liefern. Unter
der gleichen Voraussetzung kann die Entnahme
der Milch sowie die Lieferung des Rahmes ange-
ordnet werden. Die anordnende Stelle bestimmt,
an wen zu liefern ist, setzt den Preis und die
Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Strei-
tigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben.

Zuständig ist die Verteilungsstelle (§ 19), in
deren Bezirk die liefernde und empfangende Stelle
liegt, und, wenn beide Stellen in demselben Kom-
munalverbände liegen, dieser; soll die Lieferung in
einen anderen Bundesstaat erfolgen, so ist die
Reichsstelle zuständig.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen ist
nur Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschie-
bende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet
die von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende
Stelle, bei Beschwerden über die Reichsstelle der
Reichskanzler. Die Entscheidung ist endgültig.

Die Reichsstelle kann nach Anhörung des Bei-
rats Grundsätze über die Art und den Umfang der
Pflicht zur Lieferung und Entnahme (Abs. 1)
aufstellen.

§ 15

Die Kommunalverbände können die Herstellung
von Butter in landwirtschaftlichen Betrieben, aus
denen die Milch oder die Sahne (Rahm) an Mol-
kereien zu liefern ist, untersagen und die zur Durch-
führung erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 16

Die Kommunalverbände können bestimmen, daß

Speisefette, die nicht in Molkereien hergestellt sind, nur an die von ihnen bestimmten Stellen oder Personen abgesetzt und nur von solchen erworben werden dürfen.

§ 17

Die Unternehmer oder Leiter von Betrieben, in denen Milch verarbeitet wird oder Speisefette hergestellt oder abgesetzt werden, haben

1. den Anordnungen der Reichsstelle, der Verteilungsstellen und der Kommunalverbände zu entsprechen. Dies gilt für die Molkereien auch hinsichtlich der Art der Herstellung und Verarbeitung sowie der zur Heranschaffung von Milch erforderlichen Maßnahmen;
2. zum Zwecke des Nachweises der ihnen obliegenden Verpflichtungen der Reichsstelle, den Verteilungsstellen und den Kommunalverbänden auf Verlangen Auskunft zu geben, deren Beauftragten Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren und die Befichtigung der Geschäftsräume und der Vorräte zu gestatten.

Die Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 18

Die Kommunalverbände haben den Verkehr und den Verbrauch von Speisefetten in ihrem Bezirke zu regeln. Sie haben die Regelung nach den von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätzen vorzunehmen.

Sie können den Gemeinden die Regelung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinigen und den Verbänden die Befugnisse aus den §§ 8 bis 17 ganz oder teilweise übertragen. Sie können die Regelung für ihren oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen; die §§ 8 bis 17 finden entsprechende Anwendung. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Behörden.

Die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Bestimmungen finden keine Anwendung gegenüber den Geesverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Butter versorgt werden.

§ 19

Für jeden Bundesstaat oder für mehrere Bundesstaaten gemeinsam ist bis zum 12. August 1916 eine Landesverteilungsstelle einzurichten, der der Ausgleich innerhalb ihres Bezirkes obliegt. Die Landeszentralbehörden können für einzelne Teile ihrer Bezirke Bezirksverteilungsstellen einrichten.

Die vorhandenen Verteilungsstellen bleiben bestehen.

§ 20

Die Kommunalverbände haben laufend den in dem Verteilungsplane (§ 6) festgesetzten Ueberschuß sowie etwa sich ergebende weitere Ueberschüsse an die zuständige Verteilungsstelle oder die von dieser bestimmten Personen oder Stellen nach deren Anweisungen in guter Beschaffenheit zu liefern.

§ 21

Die Landesverteilungsstellen (§ 19) haben laufend den nach dem Verteilungsplane (§ 6) auf ihren Bezirk entfallenden Ueberschuß an Speisefett sowie etwa sich ergebende weitere Ueberschüsse in guter Beschaffenheit nach den Weisungen der Reichsstelle zu liefern.

Liefert die Landesverteilungsstelle nicht rechtzeitig, so kann die Reichsstelle die ihr zustehenden Mengen in den von ihr zu bestimmenden Betrieben abfordern. Die §§ 10, 11 finden entsprechende Anwendung. Der Anspruch der Reichsstelle auf Ueberlassung geht dem des Kommunalverbandes vor.

§ 22

Ueber Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Durchführung der §§ 10, 13 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der §§ 20, 21 ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Das Nähere über die Errichtung von Schiedsgerichten und das Verfahren bestimmt der Reichskanzler.

§ 23

Die Verteilungsstellen und Kommunalverbände haben der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Anordnungen Folge zu leisten.

Die Reichsstelle ist befugt, mit den Verteilungsstellen und den Kommunalverbänden unmittelbar zu verkehren.

§ 24

Die Vorschriften über die Beschlagnahme und Ablieferung der Speisefette finden keine Anwendung auf pflanzliche und tierische Öle und Fette, soweit sie vom Kriegsausweise für pflanzliche und tierische Öle und Fette, S. m. b. S. in Berlin aufgebracht werden, sowie auf ausländisches Schmalz (Schweinschmalz). Hinsichtlich der Aufbringung dieser Speisefette verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Die im Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften finden ferner keine Anwendung auf ausländische Butter. Der Reichskanzler ist ermächtigt, über ausländische Butter besondere Bestimmungen zu erlassen. Wer den von ihm erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

III. Preisvorschriften.

§ 25

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Grundpreise für Speisefette festzusetzen. Der Grundpreis ist der Preis, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin einschließlich Verpackung fordern kann.

§ 26

Die Grundpreise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht gemäß § 27 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 27

Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichskanzlers für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Grundpreisen anordnen.

Sind die Preise am Orte der Niederlassung oder des Sitzes des Verkäufers andere als an dem des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 28

Der Reichskanzler kann Vorschriften über die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel erlassen.

§ 29

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinhandel mit Speisefetten unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Höchstpreise müssen sich innerhalb der von dem Reichskanzler festgesetzten Grenzen (§ 28) halten. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor Festsetzung zu hören.

Soweit die Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Speisefetten nach § 18 durch die Gemeinden erfolgt, haben diese die Preise festzusetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung der Höchstpreise vereinigen. Sie können die Höchstpreise selbst festsetzen.

§ 30

Als Kleinhandel im Sinne dieser Vorschriften gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 5 Kilogramm zum Gegenstande hat.

§ 31

Der Reichskanzler ist ermächtigt, über die Preise für den Groß- und Kleinhandel mit ausländischer Butter besondere Bestimmungen zu erlassen.

§ 32

Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

IV. Uebergangs- und Schlussvorschriften.

§ 33

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden in den §§ 8 bis 18, 29 übertragenen Anordnungen durch deren Vor-

stand erfolgen. Sie bestimmen, wer kommunalverband, als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde, als Gemeinde deren Vorstand anzusehen ist.

§ 34

Die zuständige Behörde kann Maßnahmen ergreifen, deren Unternehmer oder Leiter die Befolgung der Pflichten, die ihnen aus der Verordnung oder die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Anordnungen sind, unzuverlässig erweisen, schließen oder Beauftragte führen lassen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde nicht zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 35

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mk. oder beider Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte, deren Ueberlassung nach dem Gesetz angeordnet ist, beiseite schafft, beschädigt, zerstört, verbraucht, veräußert oder sonst verwendet,
2. wer unbefugt Vorräte der in den §§ 12, 13 genannten Art verkauft, kauft oder in sonstiger Weise veräußert oder Erwerbsgeschäft abschließt,
3. wer den ihm nach den §§ 12, 13 Nr. 2 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt,
4. wer den auf Grund der §§ 10, 15, 16, 17 Abs. 1 Nr. 1, § 18 Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 36

Vorräte, die der Verkehrs- oder Verbrauchsregelung entzogen werden, können ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 12, 13 Abs. 2 und § 22 Satz 1 finden Anwendung.

§ 37

Soweit in den Bundesstaaten bereits Verkehrs- und Verbrauchsregelung durch andere Behörden besteht, verbleibt es bei dieser bis zum 12. August 1916.

§ 38

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 39

Die Vorschriften der Verordnung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 689) treten als Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 807) über vorläufige Maßnahmen in Gebieten der Fettversorgung vom 8. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 447) treten mit dem 1. August 1916 außer Kraft.

Die auf Grund der Verordnung vom 22. Oktober 1915 festgesetzten Preise bleiben in Kraft. Die Vorschriften im § 24 Abs. 2 Satz 3 bestraft.

§ 40

Der Reichskanzler kann Uebergangsmaßnahmen erlassen.

§ 41

Der Reichskanzler kann die Befugnisse von Milch und Käse der Reichsstelle übertragen und den Verkehr mit diesen Waren regeln. Er kann Bestimmungen über die Befugnisse der Landeszentralbehörden, der Kommunalverbände und Gemeinden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen belegen, daß neben der Strafe die Erzeugnisse, die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht auf die dem Täter gehören oder nicht, beschlagnahmt werden.

§ 42

Die Vorschriften über die Beschlagnahme der Ablieferung des Ueberschusses (§§ 20, 21) treten mit dem 12. August 1916 außer Kraft. Die übrigen Vorschriften mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 20. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

Bekanntmachung

Erderkarten für den Kleinverkehr sind den Bürgermeistern zugestellt worden. Dieselben können sofort abgeholt werden.

Ufingen, den 7. August 1916.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Hauschlachtungen.

Anträge auf Hauschlachtungen können infolge des Auftriebs an der Viehsammelstelle vor- nicht mehr berücksichtigt werden. Die bereits eingegangenen Anträge finden hierdurch ihre Erledigung.

Ufingen, den 8. August 1916.

Der Kgl. Landrat
als Vorsitzender des Kreisausschusses.
v. Bezold.

Die Herren Bürgermeister des Kreises. Für den Monat August d. Js. zur Bezahlung der gesetzlichen Familienunterstützungen werden Beträge gelangen in den nächsten Tagen in die Gemeindefasse zur Auszahlung. Ich bitte Sie, die Gemeindefasse mit entsprechenden Einnahme-Anweisung zu versehen.

Ufingen, den 8. August 1916.

Der Kgl. Landrat
als Vorsitzender des Kreisausschusses.
v. Bezold.

Sammlung der Früchte des Weißdorns.

Die Herren Bürgermeister des Kreises. Von sachverständiger Seite angestellten Versuchen ist ein Verfahren zur Herstellung von Kaffeersatzmittel unter Verwendung der Früchte des Weißdorns gefunden worden. Dieser Kaffeeersatz soll in gesundheitlicher Hinsicht sowohl in Bezug auf Geschmack allen Anforderungen eines guten schmackhaften und preiswerten Kaffeersatz entsprechen. Die Kriegesgesellschaft rechnet bei einem guten Ergebnis der Sammlung mit mindestens 200 000 Zentner Früchten und dadurch mit einem Ersparnis einer wesentlichen Menge von Gerste und Weizen.

Die Sammlung soll in der Weise erfolgen, dass in jeder Gemeinde eine Ortsammelstelle errichtet wird. Diese hat die Bevölkerung zum Zweck, die Weißdornfrüchte nach Kräften anzuhäufen und darüber zu wachen, daß die Früchte in gutem Zustande vollständig abgeliefert werden. Der Leiter der Ortsammelstelle erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung von 2 Mk. für die Lieferung der Früchte. Für diesen Zweck ist auch die Beförderung der gesammelten Früchte nach der nächsten, nicht mehr als 5 km. entfernten Eisenbahnstation oder sonstigen Sammelstelle bezeichneten Stelle zu betragen. Die Entfernung nach diesen Stationen soll als 5 km. so wird für jeden weiteren Kilometer eine Gebühr entrichtet, deren Höhe dem Leiter der Ortsammelstelle noch mitteilen wird.

Die gesammelten Früchte sind von Zeit zu Zeit in die Kreisammelstelle (Kreiswiesenmeister, Landratsamt) einzusenden. Letzterer hat die Früchte zu erhalten, den Sammellohn und die Beförderung der Früchte zu zahlen. Die Früchte müssen innerhalb einiger Tage in gutem Zustande in ausgedehntem Zustande. Die reife Früchte zu sammeln, sie sind von Blättern, Stengeln und Zweigen zu befreien. Der Leiter der Ortsammelstelle ist mir bis zum 1. September anzuzeigen.

Ufingen, den 8. August 1916.

Der Königliche Landrat.
J. A.:
Schönfeld, Kreissekretär.

Die Herren Standesbeamten des Kreises. Die von Merzhausen und Niederlauten. Die Abrechnung der den Herren Standesbeamten für die Entschädigungen für Ausfüllung der Statistikjahre 1915 an das Statistische Reichsamt in Berlin eingesandten Zahlkarten über die Abrechnungen und Sterbefälle wird

in den nächsten Tagen durch die Königl. Kreis- oder Forstämter erfolgen.

Ufingen, den 7. August 1916.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

An die Viehhändler des Kreises.

Meine Anordnung, das für den nächsten Viehlieferungstag angekaufte Vieh stets bis Montag anzumelden, wird nur von den wenigsten Viehhändlern befolgt. Dadurch wird die Verteilung des für den Kreis bestimmten Schlachtviehs (namentlich der Schweine) erschwert und unter Umständen zum Nachteil der Bevölkerung eingeschränkt.

Für die Folge werde ich diejenigen Händler, die wiederholt gegen meine Anordnung verstoßen, dem Viehhandelsverband zwecks Entziehung der Ausweisurkunde anzeigen.

Postkarten sind bei der Kreisblatt-Druckerei erhältlich.

Ufingen, den 8. August 1916.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 8. August. (Amlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Südlich des Kanals von La Bassée bis in die Gegend von Loos herrscht lebhafteste Feuer-tätigkeit.

Zwischen Thiepval und der Somme, besonders bei Pozieres, bei Bazentin-le-Petit und südlich von Maurepas setzt der Feind seine heftigen Angriffe fort. Sie führten an einzelnen Stellen zu erbitterten Nahkämpfen, die im wesentlichen zu unseren Gunsten entschieden sind, nur an einzelnen Stellen, so bei Pozieres und östlich von Hem, wird noch gekämpft.

Südlich der Somme wurden Vorstöße französischer Handgranatenabteilungen bei St. Eustache und Soy court abgewiesen.

Im Maasgebiet war der Artilleriekampf beider-seits des Flusses sehr lebhaft. Nordwestlich, west-lich und südwestlich des früheren Wertes Thiaumont brachen feindliche Angriffe in unserem Feuer voll-kommen zusammen, weiter südlich wurden Angriffs-abstöße im Keime erstickt. Mehrere hundert Gefangene sind eingebracht.

Ein englisches Flugzeug fiel südöstlich von Cambrai in unsere Hand.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Am Serwisch-Abchnitt und südlich davon wurde die Feuer-tätigkeit gestern lebhafter, feindliche Einzelangriffe wurden abgeschlagen.

Wiederholte Bemühungen der Russen, bei Jarocz (am Stochod) Boden zu gewinnen, blieben erfolglos. Der Feind erlitt schwere Verluste.

Westlich von Luck sind seit heute früh neue Kämpfe im Gange.

Nordwestlich von Balocz sind feindliche An-griffe gescheitert. Südlich von Balocz wurde im Verein mit Truppen der Armee des Generals Grafen v. Borchers dem russischen Vordringen durch Gegenangriff Halt geboten. Hier sind 9 Offiziere, über siebenhundert Mann gefangen ge-nommen und fünf Maschinengewehre erbeutet.

Front des Feldmarschalleutnants Erzherzog Karl.

Südlich des Dnjestr sind starke russische Kräfte gegen die Linie Tlumacz-Dignia zum Angriff vorgegangen. Die verbündeten Truppen haben vorbereitete, rückwärtige Stellungen bezogen.

In den Karpaten sind beiderseits des Bialy-Czeremosz-Tales die errungenen Vorteile erweitert worden.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Abgesehen von Vorpostengefechten in der Gegend von Djumnica (westlich des Vardar) keine Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* Ufingen, 9. August. Musketier Fritz Reuter von hier, im Infanterie Regiment 117, wurde mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet.

* Ufingen, 9. Aug. Der Wildbestand in dem hiesigen Staatswalde ist zur Zeit ein recht guter. So hat Herr Förster Nisch erst wieder in den letzten Tagen zwei feiste Rehböcke erlegt.

* Ufingen, 8. Aug. Nach den von sach-verständiger Seite angestellten wiederholten Ver-suchen ist ein Verfahren zur Herstellung von Kaffee-ersatzmittel unter Verwendung der Früchte des Weißdorns gefunden worden. Dieser Kaffee-ersatz soll in gesundheitlicher Hinsicht sowohl als auch in Bezug auf Geschmack allen Anforderungen an einen guten schmackhaften und preiswerten Kaffeersatz entsprechen. Die Kriegesgesellschaft für Kaffeersatz rechnet bei einem guten Ergebnis der Sammlung mit mindestens 200 000 Zentner Früchten und dadurch mit einem Ersparnis einer sehr wesentlichen Menge von Gerste und Brot-getreide. Den einzelnen Sammlern wird für je 1 Kg. luftgetrockneter Früchte ein Sammellohn von 20 Pf. von der Ortsammelstelle gewährt. Für viele Leute ist damit Gelegenheit zu einem gut bezahlten Nebenverdienst geboten.

[1] Gransberg, 8. Aug. Herr Gastwirt Rupp erlegte im hiesigen Jagdbezirk einen kapitalen Ahtender, der aufgebroschen 225 Pfund wog. Gar zu gerne hätten es die hiesigen Einwohner gesehen, wenn das Tier hier ausgehauen worden wäre, um auch mal ein Stück Hirschfleisch käuflich erhalten zu können. Zum großen Leidwesen aber wurde der Hirsch nach auswärtig geschafft. Herr Rupp, der zugleich Pächter der Jagd ist, hat gerade nicht schön gehandelt.

— Biedenkopf, 6. Aug. Auf dem Unter-see-Dampfer „Deutschland“ befindet sich auch ein Sohn unseres Kreises, der Dachdecker W. Müller aus Hasfeld, ein ehemaliger Schüler des Herrn Lehrer Bastian, welcher z. Bt. in Ufingen wirkt.

„Wer über das gesetzlich zulässige Mass hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!“



EINE KLASSE
FÜR SICH

Weißerübensamen
Stoppelrüben
(lange weiße)

Incarnatklee
zu haben bei Georg Peter.

Kunstgewerbeschule Offenbach a. M.
Ausbildung von Schülern und
Schülerinnen.
Groß. Direktor Prof. Eberhardt.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen. Lohholz-Versteigerung.

Donnerstag, den 17. d. Mts., vor-
mittags 8 Uhr beginnend werden im städt.
Unterwald (Schutzbezirk Pfaffenwiesbach) fol-
gende Mengen Lohholz öffentlich versteigert:

Distrikt Wormstein 12a.

8 Rm. Eichen-Rümpel,
850 Stück Eichen-Wellen.

Distrikt Wormstein 13a.

60 Rm. Eichen-Rümpel,
4340 Stück Eichen-Wellen.

Distrikt Zeilheck 8b.

a) Nutholz.

57 Rm. Schichholz.

b) Brennholz.

28 Rm. Eichen-Rümpel,
2300 Stück Eichen-Wellen.

Zusammenkunft: Pfaffenwiesbacherstraße am
Balbesrand.

Die Butter für die zweite Woche ist den
einzelnen Geschäften überwiesen worden. Gegen
Vorzeigung der Lebensmittelfarten kann diese be-
zogen werden.

Usingen, den 8. August 1916.

Der Magistrat.
L. H. Mann.

Bekanntmachung.

Am 10. August d. Js., nachmittags
12¹/₂ Uhr wird auf dem hiesigen Bahnhof 1
Waggon neue Kartoffeln meistbietend gegen Bar-
zahlung versteigert. Säcke sind mitzubringen.

Güterstelle.

Erkältung! Husten!

Der seit 65 Jahren weltberühmte

Bonner Kraftzucker

von J. G. Raab in Bonn

Platten à 30 und 15 Pfennig
und Bonbons in Paketen für 25 u. 10 Pfg.
stets vorrätig bei

Peter Bermbach, Usingen.
Oberstraße 6. Telefon Nr. 1.

Rod a. d. Weil: im Konsumverein.

Besonders geeignet für unsere Feld-
grauen zum Schutz gegen Einwirkung
: : schädlicher Gase. : :
Echt nur in Original-Packung.

Fertige Feldpostbriefe

mit Cognac

(¹/₂ und ¹/₁ Pfund)

in verschiedenen Preislagen vorrätig bei

Dr. A. Lötze.

Ich nehme hiermit die ausgesprochene Beleidigung
vom 14. Juli d. Js. gegen das Fräulein
Bingenheimer als unwahr neuvervoll zurück.

Rod a. d. Weil, den 2. August 1916.

b

Karl Maurer.

Plakat-Fahrplan

— Stück 10 Pfg. —

vorrätig in R. Wagner's Buchdruckerei.

Herzte

empfehlen als vortreffliches
Hustenmittel

Kaiser Brust- Caramellen

mit den 3 Tannen!

Millionen gebrauchen
sie gegen

Husten

Heiserkeit, Verschleimung,
Katarrh, schmerzenden Hals,
Reuchhusten, sowie als Vor-
beugung gegen Erkältungen,
daher hochwillkommen jedem
Krieger!

6100

not. begl. Zeugnisse
von Ärzten und
Privaten verbürgen
den sicheren Erfolg.

Paket 25 Pf., Dose 50 Pf.
Kriegspackung 15 Pf., kein Porto.
Zu haben in Apotheken sowie
bei:

Amts-Apotheke in Usingen.
Heinrich Arnold, Konditor
in Usingen.

Th. Reusch in Usingen.
Christ. Schollenberger 2r.
in Wehrheim.

G. Schott, Bäckermeister
in Gräbenwiesbach.
Wilh. Ernst Ww. in Anspach.

Tee vom Teeschmidt in kleinen Paketen

wieder eingetroffen.

Dr. A. Lötze.

Erntestricke

vorrätig.

Gg. Peter.

Tüchtiges Mädchen

für Haus- und Feldarbeit gesucht.

Georg Preiß, Usingen.

Entlaufen

ein kurzhaariger Pinscher,
auf den Namen Max hörend.

Abzugeben gegen gute Belohnung Weinbergweg 68,
Bad Homburg.

Gefunden

1 Schlüssel und 1 Schere.
Die Polizeiverwaltung.

Zur gefl. Beachtung

für

Landwirte und Schweinezüchter

Wer gut aussehendes Vieh haben
will, bei Milchvieh bes-
sere Milchansehung, bei Schweinen rapide
Zunahme des Körpergewichts, der gibt als
Beigabe zum täglichen Futter nur:

L. Teppers Nährkalk.

Zu haben bei Herrn

Peter Bermbach, Usingen.

Jagdverpachtung



den 11.
d. Js., mittags 1
die am 1. November b.

Jagd

der Gemeinde Wilhelmsdorf,
aus ca. 168 Morgen Wald und 600
Feldland, auf weitere 9 Jahre beim
Bürgermeister-Stellvertreter öffentlich ver-

Wilhelmsdorf, den 5. August 1916

Der Bürgermeister-Stellvertreter
Maurer.

Wagenverkauf

Elegante Landauer, Mylords, Gals,
mit abnehmbarem Bod, Breaks, Jagd-
sowie Geschäftswagen aller Art, in
zirka 40 Stück, preiswürdig zu verkaufen.
Fr. Grauer, Wagenbauer, Butz

Preise für Damen-Bedienung

Kopfwaschen mit Frisur
Kopfwaschen ohne Frisur
Für Mädchen unter 14 Jahren
Einfache Frisur
Frisur mit starker Welle

Preis-Ermäßigung
auf alle diese Bedienungen
Karten zu 10 Nummern

Karl Kesselschläg
Bad Homburg — Louisen

Für Damen und Herren

Briefpapier und Karten

mit Namen oder Monogrammen
in Buchdruck und in Prägnanz

A W

Größte Auswahl in den neuesten
Leinen, farbig und weiß, Altdeutsch-
bein, Bankpost, Billet, Diplomat
Die Umschläge mit Seidenpapier

R. Wagner's Buchdruckerei
Usingen. — — — — — Telefon

Landwirtschaftliche Angebote

Simmentaler Milchkuh
zu verkaufen. Heinrich Rühl.

16 Monate alter Bull
zu verkaufen. Konr. Gein.

Mutterkalb
(3 Wochen alt) zu verkaufen
Franz Bingsohn, Arnd

Trächtiges Mutterkalb
unter 2 die Wahl, zu verkaufen.
Peter Maurer, Wilhelmsdorf